

**LENK**

Gutenbrunnenstr. 17b
T +41 33 736 88 88

GSTAAD

Kirchstrasse 7
T +41 33 748 78 88

SPIEZ

Oberlandstrasse 10
T +41 33 655 80 80

info@troag.ch
www.troag.ch

SEHR GEEHRTE KUNDEN UND GESCHÄFTSPARTNER

In eigener Sache

Beratungs- und Dienstleistungsunternehmen sind für die Sicherung ihres Erfolgs auf vielen Ebenen gefordert. Für uns liegen die wichtigsten Erfolgsparameter in den beiden Bereichen Mitarbeitende und IT-Ressourcen.

Seit jeher bieten wir KV-Lehrstellen an und tragen unseren Teil dazu bei, dass sich der Fachkräftemangel in unserer Branche und unserer Region nicht noch zusätzlich akzentuiert. So hat im August Melanie Brand ihre KV-Lehre bei uns in Angriff genommen und bildet zusammen mit Tiemo Krebs im zweiten und Kim von Grünigen im dritten Lehrjahr unser Nachwuchs-Team.

Natürlich achten wir im Sinne des «lebenslangen Lernens» darauf, dass die Entwicklung für alle Teammitglieder stets weitergeht. Für das Gesamtteam organisieren wir daher jeweils jährliche interne Weiterbildungen. Erstmals haben wir im 2021 zudem selber Weiterbildungen für unsere Fachkräfte in den Spezialgebieten MWST und Wirtschaftsprüfung organisiert, wofür wir zwei Top-Fachexperten als Referenten gewinnen konnten. Sehr gefreut hat uns, dass auch Kader-Mitarbeiter von anderen Treuhandunternehmen aus der Region an den Weiterbildungen teilgenommen haben – ein guter Austausch mit unseren Mitbewerbern ist wertvoll und liegt uns am Herzen.

Ganz besonders freuen wir uns, wenn sich Teammitglieder für eine Weiterbildung mit einem eidgenössischen Diplom entscheiden. Aktuell ist Elian Griessen auf dem Weg zur Treuhandexpertin und Franziska Trachsel hat ihre Ausbildung zur Treuhänderin mit Fachausweis begonnen.

Bereits ihre Wirtschaftsprüfer Expertenausbildung abgeschlossen hat Ana de Moura. Wir freuen uns sehr, dass die gebürtige Saanenländerin nach ihrer Ausbildung und Tätigkeit bei EY, einer der grossen vier Prüfungsgesellschaften, den Weg zur T&R gewählt hat. Wir wünschen ihr viel Erfolg und Befriedigung bei ihrer Tätigkeit für unsere Kunden und freuen uns sehr, dass das Führungsteam um eine weibliche Fachkraft verstärkt wird.

Im Bereich IT und Digitalisierung orientieren wir uns an den neusten Entwicklungen und bemühen uns stets darum, effiziente Tools einzusetzen und möglichst viele Schnittstellen zu beseitigen. Ein wichtiger Schritt, den wir dazu in diesem Jahr realisieren konnten, ist die Umstellung unserer internen Buchhaltung auf eine voll-digitale Kreditorenbearbeitung mit digitaler Visumsfreigabe für die Zahlungen. So gelingt es uns trotz unserer drei Standorte die Prozesse schnell und effizient zu gestalten. Wir stellen auch fest, dass sich unsere Kunden zunehmend in diese Richtung bewegen. Wir sind überzeugt, dass sich dies in Zukunft noch verstärken wird und wollen uns daher mit eigenen Erfahrungen gut dafür rüsten. Das sehr bewährte digitale Archiv, welches wir seit mehreren Jahren im Einsatz haben, wird aktuell gerade umfassend erneuert, so dass wir in Zukunft in der digitalen Zusammenarbeit mit unseren Kunden zusätzliche Mehrwerte bieten können.

Unser neues 360°-Serviceangebot ist derweilen bereits bei diversen Unternehmungen im täglichen Einsatz. Die Unternehmer, welche sich dafür entschieden haben, schätzen sehr, dass die Kreditorenprozesse voll-digital ablaufen, alle Belege jederzeit digital verfügbar sind und das System auf die individuellen Bedürfnisse der jeweiligen Unternehmung angepasst werden kann. Digitales Visieren von Kreditoren, Stundenerfassung und Aktualisierung der persönlichen Daten via App durch die einzelnen Mitarbeitenden sind nur einige Stichworte, die die Vorzüge und das Potential des 360°-Servicepaketes erahnen lassen. Interessiert? Nehmen Sie doch mit uns Kontakt auf. Wir freuen uns, Ihnen die Vorzüge persönlich aufzuzeigen.

Am Ende des zweiten sehr bewegten Corona-Jahrs hoffen wir, dass Sie und Ihre Nächsten einige geruhige Feiertage verbringen können. Für das Jahr 2022 wünschen wir Ihnen alles Gute und freuen uns auf viele spannende Begegnungen und gute Projekte im nächsten Jahr.

Herzliche Grüsse
T&R Oberland AG

REVIDIERTES AKTIENRECHT

Nach langjähriger Diskussion erhält die Schweiz ein modernisiertes Aktienrecht, welches den Aktiengesellschaften mehr Flexibilität bei der Gestaltung der Kapitalstruktur und der Ausschüttung von Dividenden verspricht. Die Änderungen und Neuerungen betreffen auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Vereine und Genossenschaften. Die Inkraftsetzung erfolgt gestaffelt. Der Hauptteil des revidierten Aktienrechts wird voraussichtlich erst 2023 in Kraft gesetzt. Nachfolgend erläutern wir Ihnen die wichtigsten Änderungen und Neuerungen.

Aktienkapital – Währung und Nennwert

- Das Aktienkapital kann neu in **ausländischer Währung**, also in der hauptsächlich genutzten Währung (sog. funktionale Währung), geführt werden. In diesem Fall haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen. Der Wechsel der funktionalen Währung kann von der Generalversammlung auf Beginn eines Geschäftsjahres beschlossen werden. Zu beachten gilt es hierbei, dass eine Anpassung der Statuten erforderlich ist und die Beschlussfassung öffentlich zu beurkunden ist.
- Bei Aktien wird neu ein Nennwert von **unter einem Rappen** ermöglicht, solange dieser grösser als null ist.

Kapitalband – Flexibilisierung der Eigenkapitalausstattung

Die Statuten können zukünftig den Verwaltungsrat ermächtigen, während der Dauer von maximal fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite – innerhalb des **Kapitalbands** – zu erhöhen oder herabzusetzen. Es ersetzt das heutige genehmigte Kapital, welches lediglich Kapitalerhöhungen zulässt und maximal zwei Jahre gilt. Das Kapitalband umfasst +/- die Hälfte des eingetragenen Eigenkapitals. Auch hier ist eine Anpassung der Statuten und eine öffentliche Beurkundung erforderlich. Zu beachten gilt es, dass das Kapitalband nur bei Gesellschaften möglich ist, welche nicht auf die eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Sonstige Eigenkapitalveränderungen

Das revidierte Aktienrecht lässt die Bilanzgliederung unverändert, das Eigenkapital enthält daher die bekannten Bestandteile. Jedoch reguliert das revidierte Aktienrecht die Verwendungsmöglichkeiten der Eigenkapitalkomponenten zum Teil neu:

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Aktienkapital	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Mindestkapital AG unverändert CHF 100 000.00 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Keine Rückzahlung ➤ Möglichkeit zur Kapitalherabsetzung (u.a. im Rahmen eines Kapitalbands) oder Erwerb eigener Anteile
Gesetzliche Kapitalreserve	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bilanzposition zur Erfassung eines Agios ➤ Ebenfalls hier zu erfassen: die zurückerhaltene Einzahlung auf ausgefallene Aktien sowie weitere Einlagen und Zuschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste > 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften > 20 %)
Gesetzliche Gewinnreserve	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hier zu erfassen sind 5 % des Jahresgewinns (allfälliger Verlustvortrag ist vor Zuweisung zu beseitigen) ➤ Äufnung bis Summe gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve = 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften = 20 %) ➤ Der Aufwertungsbetrag bei Neubewertung von Grundstücken und Beteiligungen zur Behebung eines Kapitalverlusts ist hier gesondert als Aufwertungsreserve zu erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückzahlung möglich, wenn: Gesetzliche Kapital- und Gewinnreserven abzgl. allfällige Verluste > 50 % des Aktienkapitals gem. Handelsregister (bei Holdinggesellschaften > 20 %) ➤ Die hier gesondert erfasste Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Verkauf der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden
Freiwillige Gewinnreserven/kumulierte Verluste als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gem. Statuten oder durch Beschluss der Generalversammlung und unter gewissen weiteren Voraussetzungen können freiwillige Gewinnreserven gebildet werden 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Freiwillige Gewinnreserven (wie zunächst auch ein allfälliger Gewinnvortrag) sind zur Verlustverrechnung heranzuziehen ➤ Über die weitere Verwendung beschliesst die Generalversammlung

Eigenkapitalkomponenten	Zuweisung/Zugang	Verwendung
Eigene Kapitalanteile als Minusposten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Erwerb eigener Kapitalanteile sind diese nicht als Vermögensposten, sondern hier als Minusposition zu erfassen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei Wiederveräusserung eigener Kapitalanteile wird der Minusposten entsprechend reduziert
Jahresgewinn/Jahresverlust		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Jahresgewinne dürfen nach den erforderlichen Zuweisungen an die gesetzliche und ggf. die freiwillige Gewinnreserve als Dividende ausgeschüttet werden ➤ Verluste sind in der folgenden Reihenfolge zu verrechnen: mit dem Gewinnvortrag, den freiwilligen Gewinnreserven, der gesetzlichen Gewinnreserve und sodann mit der gesetzlichen Kapitalreserve

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

Zwischendividende

Dividenden können neu auch aus Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgeschüttet werden (sog. «Interimsdividende»). Die Ausrichtung einer Zwischen-dividende, gestützt auf einen Zwischenabschluss (erstellt nach denselben Grundsätzen wie der reguläre Jahresabschluss), beschliesst ebenfalls die Generalversammlung.

Revisionspflichtige Unternehmen müssen den Zwischenabschluss vor der Beschlussfassung durch die GV von der Revisionsstelle prüfen lassen. Auf die Prü-

fung kann jedoch verzichtet werden, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden. Im Falle eines Verzichts auf die Revision (sog. Opting-Out, üblich bei Kleinstunternehmen) ist dementsprechend ebenfalls keine Prüfung erforderlich.

Aktionärsrechte

Im Zuge der Revision des Aktienrechts wurden einige Schwellenwerte zur Geltendmachung von Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Aktionäre angepasst:

Mitwirkungs-/Kontrollrecht	Bisheriges Recht	Revidiertes Aktienrecht
Einberufung der Generalversammlung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen ➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Gesellschaften)
Traktandierung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals oder CHF 1 Mio. Nennwert 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen ➤ 0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (börsenkotierte Gesellschaften)
Auskünfte ausserhalb der Generalversammlung	n/a	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen ➤ Nicht vorgesehen für börsenkotierte Gesellschaften
Einsicht in Geschäftsbücher	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kein Schwellenwert definiert 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär ➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung beim Gericht ersuchen, sofern sie 10 % des Aktienkapitals oder CHF 2 Mio. Nennwert vertreten 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Grundsätzliches Antragsrecht für jeden Aktionär ➤ Lehnt die Generalversammlung den Antrag ab, so können Aktionäre die Sonderuntersuchung vor Gericht verlangen, sofern sie über 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen (5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen bei börsenkotierten Gesellschaften)
Auflösungsklage (aus wichtigen Gründen)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen

Quelle: EXPERTsuisse AG, das revidierte Aktienrecht

T&R

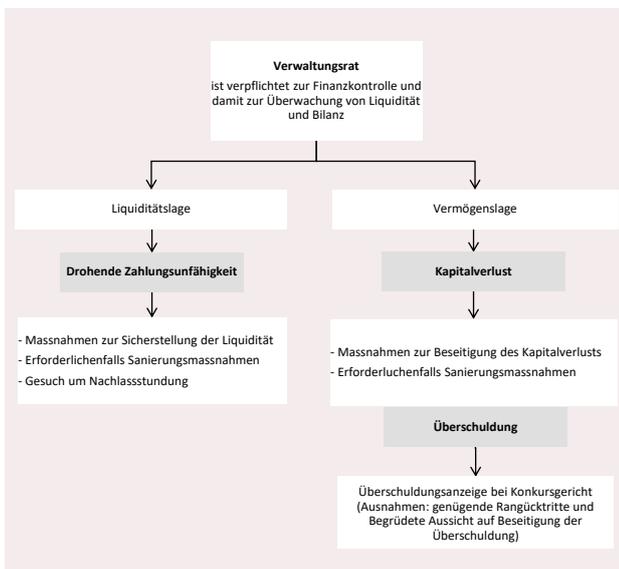
Generalversammlungen

Die neuen Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen sind wohl auch auf die immer noch andauernde COVID-19-Pandemie zurückzuführen. Neu besteht die Möglichkeit zur Abhaltung einer **virtuellen Generalversammlung** und es sind **schriftliche oder elektronische Generalversammlungsbeschlüsse zulässig**. Bei einer virtuellen Generalversammlung muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmende identifiziert werden und sich äussern, die Voten anderer Teilnehmenden hören und seine Rechte, namentlich das Stimmrecht, ausüben kann.

Ebenfalls ist es künftig auch möglich, den Geschäfts- und Revisionsbericht den Aktionären vor der Generalversammlung elektronisch zugänglich zu machen (anstelle der physischen Abgabe).

Verwaltungsrat

Die wohl wichtigste Änderung betrifft die Pflicht bereits bei einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** Massnahmen zu ergreifen. Bis anhin waren nur Handlungspflichten im Zusammenhang mit **Kapitalverlust** und **Überschuldung** geregelt. Neu sehen die Handlungspflichten des Verwaltungsrats folgendermassen aus:



Weitere Änderungen, welche den Verwaltungsrat betreffen:

- **Beschlüsse des Verwaltungsrates im Zirkularverfahren:** Beschlüsse können nun auch auf dem elektronischen Weg gefasst werden.
- **Sorgfalts- und Treuepflichten bei Interessenkonflikten:** Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder sind verpflichtet, den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte (Insichgeschäfte, Doppelorganschaft etc.) zu informieren.

Fazit

Die Nutzung gewisser neuer Bestimmungen im revidierten Aktienrecht erfordert Anpassungen der Statuten und sollte daher rechtzeitig an die Hand genommen werden. Sinnvoll ist dabei auch gleich, die Organisation allgemein zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen (Organisationsreglement, Organhaftpflichtversicherung, Corporate Calendar → «Corporate Governance»). Dies dient der Minimierung von Haftungs- und Verantwortlichkeitsrisiken bei Organen und Geschäftsleitung – denn in der Praxis lässt sich beobachten, dass sowohl Aktionäre wie auch Gläubiger und Behörden heute eher rechtliche Schritte einleiten. Sollten Sie unsicher sein, welche Änderungen Sie oder Ihre Gesellschaft betreffen oder wie Sie Ihre Organisation generell optimieren können, dürfen Sie uns jederzeit kontaktieren. Wir stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

SPEZIALBEILAGE T&R INFO

REVIDIERTES ERBRECHT

Das geltende Schweizer Erbrecht ist im Jahr 1912 in Kraft getreten und wurde seither nur punktuell überarbeitet. Mit der Revision soll den neuen Beziehungs- und Familienformen besser Rechnung getragen und auch die Unternehmensnachfolge erleichtert werden. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 19. Mai 2021 beschlossen, das **revidierte Erbrecht per 1. Januar 2023 in Kraft** zu setzen.

Das Hauptanliegen war in erster Linie, die Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen zu erweitern und somit das in die Jahre gekommene Erbrecht dem gesellschaftlichen Wandel der letzten 100 Jahre anzupassen.

Wer erbt?

Die meisten Menschen legen nicht fest, wer nach ihrem Tod ihr Vermögen erhalten soll. In solchen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Das Parentelsystem als gesetzliche Regel – «das Gut rinnt wie das Blut»

Anhand des Parentelsystems wird ersichtlich, welche Personen in welcher Reihenfolge erbberechtigt sind. Die Parentelen sind nach dem Grad der Verwandtschaft angeordnet. Angehörige einer bestimmten Parentel erben nur dann, wenn aus der vorangehenden Parentel keine Verwandten vorhanden sind. Mit der dritten Parentel (Stamm der Grosseltern und deren Nachkommen) endet die Erbberechtigung der Verwandten.

Grosseltern			Grosseltern	
Tanten Onkel	Vater		Mutter	Tanten Onkel
Cousinen Cousins	Schwester Bruder	Erblasser	Schwester Bruder	Cousinen Cousins
usw.	Nichten Neffen	Kinder	Nichten Neffen	usw.
	usw.	usw.	usw.	
3. Parentel	2. Parentel	1. Parentel	2. Parentel	3. Parentel

Quelle: Raiffeisen

- **Erste Parentel**

Nachkommen (Kinder, Enkel, Ur-Enkel usw.): Die Kinder erben zu gleichen Teilen.

→ An die Stelle vorverstorbenen Kinder treten deren Nachkommen.

- **Zweite Parentel**

Elterlicher Stamm und deren Nachkommen: Vater und Mutter erben je zur Hälfte.

→ Der Erbteil eines vorverstorbenen Elternteils geht an dessen Nachkommen.

• **Dritte Parentel**

Grosselterlicher Stamm und deren Nachkommen: Die Grosseltern väterlicher- und mütterlicherseits erben zu gleichen Teilen.

→ An die Stelle eines vorverstorbenen Grosseltern-teiles treten dessen Nachkommen.

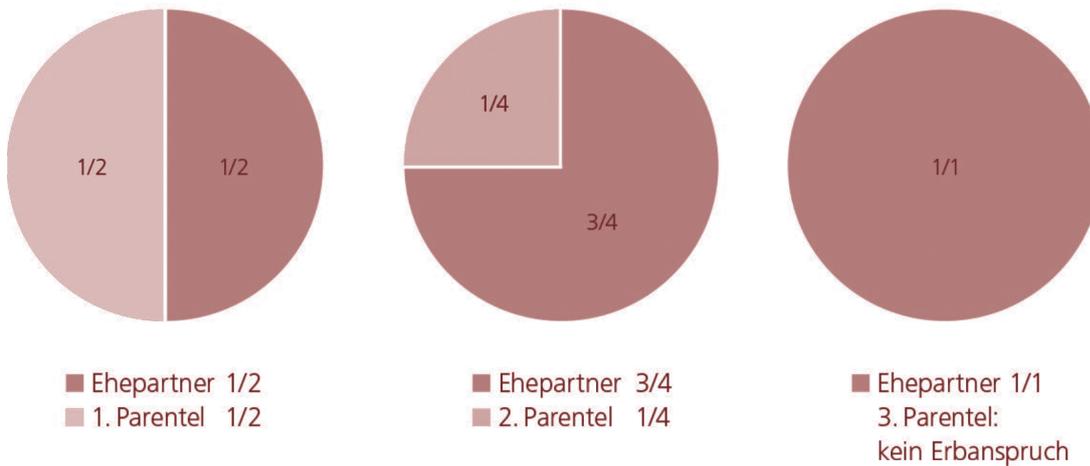
Ausnahme: Erbenspruch des Ehepartners oder eingetragenen Partners

Jeder **Ehepartner** oder eingetragener Partner ist von Gesetzes wegen als **einzige nicht verwandte Person** stets **miterberechtig**. Die Höhe seiner Erbquote

hängt davon ab, mit welchen weiteren gesetzlichen Erben geteilt werden muss. Zudem nimmt bei Ehepaaren und Personen in eingetragener Partnerschaft das **Güterrecht** eine entscheidende Rolle ein.

Je nach Verwandtschaftsgrad der weiteren Erben erhält der überlebende Ehepartner:

- neben Erben der 1. Parentel die Hälfte der Erbschaft
- neben Erben der 2. Parentel drei Viertel der Erbschaft
- die ganze Erbschaft, falls keine Nachkommen der elterlichen Parentel vorhanden sind



Was kann ich regeln: Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Ein zentraler Aspekt des Schweizer Erbrecht ist der Erhalt des Erbes in der Kernfamilie. Deshalb kann ein Erblasser nicht frei über sein Erbe bestimmen. Das Gesetz räumt bestimmten Erben einen nicht (oder kaum) entziehbaren Mindesterbanspruch ein, den sogenannten **Pflichtteil** (jeweils ein Bruchteil des oben dargestellten gesetzlichen Erbenspruchs). Der Erblasser kann somit nur über denjenigen Teil seines Erbes frei verfügen, der die in seinem Fall massgeblichen Pflichtteile übersteigt (= **freie Quote**).

Hier setzt das revidierte Erbrecht zentral an, indem künftig die Pflichtteile für die Eltern ganz wegfallen (früher betrug der Elternpflichtteil 1/2 des gesetzlichen Erbenspruchs) und die Pflichtteile der Nachkommen neu nur noch die Hälfte des gesetzlichen Erbenspruchs betragen werden (unter altem Recht waren es noch 3/4). Neu betragen also alle Pflichtteile der Nachkommen und der Ehepartner sowie der eingetragenen Partner je die Hälfte des gesetzlichen Erbenspruchs (vgl. die Darstellung unten).

Damit hat der Erblasser inskünftig grössere Freiheiten, um über sein Erbe zu bestimmen, was nach der Idee des Gesetzgebers auch die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern soll.

Wie kann ich regeln: Testament oder Erbvertrag

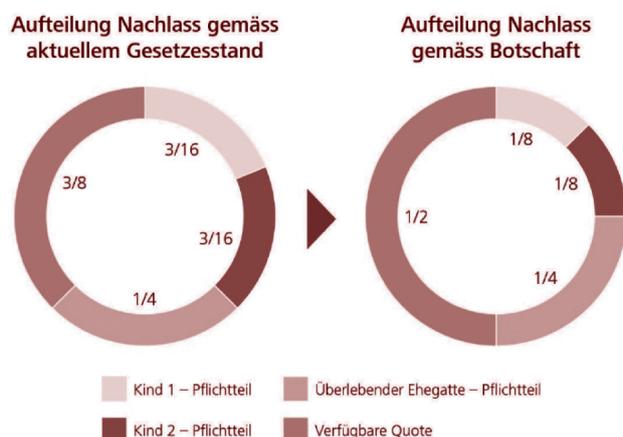
Mit einem öffentlich beurkundeten oder handschriftlichen Testament (von A–Z eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben) oder mit einem öffentlich beurkundeten Erbvertrag erklären Sie Ihren letzten Willen.

Das Testament enthält Ihren einseitigen letzten Willen (einseitig widerrufbar und abänderbar), während beim Erbvertrag nebst dem Erblasser auch Erben Vertragspartei sind.

Auch nach der Erbrechtsrevision bleiben die bisherigen Testamente und Erbverträge grundsätzlich gültig.

Folgende wesentliche Änderungen wurden per 1. Januar 2023 beschlossen:

1. Beim Tod eines Ehepartners **während des Scheidungsverfahrens** hat der überlebende Ehepartner **kein Pflichtteilsrecht** mehr. Im vorgenannten Fall kann der überlebende Ehepartner auch keine Ansprüche aus einer ihn begünstigenden letztwilligen Verfügung des während des Scheidungsverfahrens verstorbenen Ehepartners mehr geltend machen.
2. Der **Pflichtteil der Nachkommen** wurde von drei Vierteln des gesetzlichen Erbenspruchs auf **die Hälfte reduziert**. Die **Eltern** haben künftig **keinen Pflichtteilsanspruch mehr** am Nachlass ihrer Kinder.



3. Beim Tod eines Ehepartners während eines Scheidungs- oder Auflösungsverfahrens wird der Pflichtteilsschutz für den überlebenden Ehepartner neu aufgehoben, sofern es sich um eine einvernehmliche Scheidung handelt oder die Ehepartner bereits während zweier Jahre getrennt gelebt haben. Damit kann der Erblasser durch eine letztwillige Verfügung die Erbansprüche des anderen Ehepartners oder eingetragenen Partners bereits während des Scheidungsverfahrens beeinflussen.
4. Bislang gab es Unklarheiten, ob Versicherungsansprüche und Vermögen der Säule 3a zum Nachlassvermögen hinzuzurechnen sind. Neu ist festgehalten, dass Versicherungsansprüche und Guthaben der Säule 3a nur zu berücksichtigen sind, sofern sie die Pflichtteile von Erben verletzen.

Unternehmensnachfolge soll zusätzlich erleichtert werden

Die Reduktion der Pflichtteile erleichtert somit auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen, was sich positiv auf die Stabilität von Unternehmen auswirkt und Arbeitsplätze sichern soll. Um bei der erbrechtlichen Übertragung eines Unternehmens weitere Stolpersteine zu beseitigen, will der Bundesrat die Unternehmensnachfolge mit weiteren erbrechtlichen Massnahmen zusätzlich erleichtern. Er hat dazu im April 2019 eine separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt und wird voraussichtlich im Verlaufe dieses Jahres die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlaments verabschieden.

Weitere Anpassungen des Gesetzes an die Rechtsprechung

Revidiert wurden sodann Bestimmungen betreffend die **Herabsetzungsklage**. Mit der Herabsetzungsklage kann sich ein Erbe zur Wehr setzen, dessen Pflichtteil verletzt worden ist. Neu enthält das Gesetz Vorgaben zur Umsetzung einer Herabsetzung, welche bislang in Literatur und Rechtsprechung umstritten waren.

Fazit – ein kleiner Schritt in Richtung gesellschaftliche Rechtswirklichkeit in einem weiten und komplexen Rechtsgebiet

Es bleibt eine politische Frage, ob sich das Erbrecht insgesamt genügend modernisiert und auf neue Lebensmodelle angepasst hat. Nach wie vor unverändert ist die rechtliche Situation von Konkubinatspaaren, welche untereinander weiterhin nicht gesetzliche Erben sind und je nach Kanton mit Steuerfolgen rechnen müssen, wenn sie ihren Konkubinatspartner als Erben einsetzen.

Auch sollte das Erbrecht und die Nachlassplanung in der Praxis nie isoliert betrachtet werden, denn neben den oben kurz angerissenen Änderungen bestehen weitere Fallstricke – von der **Ausgleichung** unter den Kindern über die **güterrechtlichen Möglichkeiten** der Vorschlagszuweisung etc., den vielfältigen **weiteren Gestaltungsmöglichkeiten** wie Legate, Teilungsregeln, Nacherbeneinsetzung etc. natürlich auch die steuerlichen und **sozialversicherungsrechtlichen Fragen** – letztere sind besonders aktuell, weil seit dem 1. Januar 2021 die Erben unter Umständen **Ergänzungsleistungen** (EL) zurückbezahlen müssen, welche der Erblasser zu Lebzeiten bezogen hat.

Die aktuelle Revision bietet jedenfalls die Gelegenheit, Ihre Nachlassplanung zu überprüfen und, falls erforderlich und gewünscht, diese anzupassen oder überhaupt anzugehen. Wir empfehlen Ihnen wegen der Tragweite und der Komplexität der Thematik und gerade mit einem Unternehmen in der Familie, sich von Fachleuten beraten und unterstützen zu lassen und bei dieser Gelegenheit nicht nur den Todesfall zu regeln, sondern auch gleich für medizinische Notfälle (**Patientenverfügung**) und für eine Urteilsunfähigkeit (**Vorsorgeauftrag** vs. KESB) vorzusorgen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne sowohl mit unserer persönlichen Expertise sowie mit unserem Netzwerk an Fachleuten mit umfassenden Lösungen aus einer Hand zur Verfügung.